

Satzung

der Stadt Nettetal über Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Nettetal vom 25.05.1983 in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom

22.09.1983

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kostenersatz
- § 2 Ermittlung des Kostenersatzes
- § 3 Entstehung des Ersatzanspruches
- § 4 Ersatzpflichtige
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW.S.594/SGV.NW.2023) und des § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW.610) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 der Satzung der Stadt Nettetal über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 18.12.1970 in der Fassung der 2.Änderungssatzung vom 19.12. 1980 hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 24.05.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatz

- (1) Der Aufwand für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Abwasseranlage, seine Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Anschlusses sind der Stadt zu ersetzen.
- (2) Abs.1 gilt für Maßnahmen zur Veränderung und Unterhaltung nur, soweit sie infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Arbeiten des Anschlußberechtigten oder durch sonstige Gründe, die vom Grundstück herrühren, erforderlich werden.

§ 2

Ermittlung des Kostenersatzes

- (1) Der Aufwand und die Kosten nach § 1 sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlußleitungen, so werden Aufwand und Kosten für jede Anschlußleitung berechnet.

§ 3

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlußleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 4

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Bescheides Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist.
Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteiles ersatzpflichtig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlußleitung, so ist für Teile der Anschlußleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlußleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 5

Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt die Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Nettetal vom 15.03.1978 außer Kraft.

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung vom 25.05.1983, bekanntgemacht am 16.06.1983, wurde geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 22.09.1983, bekanntgemacht am 06.10.1983, in Kraft getreten am 17.06.1983.